

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fertigteile der Hofmann Betonteile GmbH 63820 Elsenfeld/Main

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf von Betonfertigteilen. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. . Soweit wir den Einbau bzw. die Montage von Betonfertigteilen vertraglich übernehmen, gilt hierfür die VOB, Teil B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und daneben Bestandteile der nachfolgenden Geschäftsbedingungen nur, soweit deren Geltung ausdrücklich für diesen Fall bestimmt ist.

Unsere AGB gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten unsere AGB als angenommen.

Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gelten unsere AGB nach Maßgabe von Punkt 13.

1.2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

1.3. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berühren.

1.4. Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 2. Angebot

2.1. Für Angebot und Auftrag auch einzubauender bzw. zu montierender Betonfertigteile gilt die VOB, Teil B neuester Fassung, soweit nicht nachfolgend anderes festgelegt wird.

2.2. Das Angebot ist bis zu unserer schriftlichen Bestätigung freibleibend.

2.3. Für alle Angebotsunterlagen behalten wir das Eigentums- und Urheberrecht. Die Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden.

2.4. Das Angebot erfolgt aufgrund ausreichender büauseitiger Unterlagen ohne Verrechnung von Kosten. Kosten für vom Anfrager geforderte umfangreichere Entwurfsarbeiten und Alternativangebote können in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht zum Auftrag an uns kommt.

2.5. Lieferbedingungen des Bauherrn, die diesen "Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen für Fertigteile" widersprechen, müssen uns bei Angebotsabgabe bekannt sein und im Auftragsfall von uns schriftlich bestätigt werden.

2.6. Zusätzliche Leistungen wie z. B. Bauwesenversicherung, Vertragsstrafe, Beteiligung an Baustelleneinrichtung u. ä. sind in unseren Angebotspreisen – auch bei einzubauenden bzw. zu montierenden Betonfertigteilen - nicht enthalten.

2.7. Die Angebotspreise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Löhnen und Materialpreisen.

2.8. Tarifliche Lohnerhöhungen, die zwischen Auftragserteilung und Montage eintreten, werden weiterverrechnet. Bei einem Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten von 45 Prozent betragen daher die Mehrkosten 4,5 Promille für jedes Prozent Lohnerhöhung.

2.9. Bei Fracht- und Materialpreiserhöhungen behalten wir uns das Recht auf Weiterverrechnung vor.

## 3. Statik und Planbearbeitung – auch bei Einbau bzw. Montage -

3.1. Die statische Bearbeitung beginnt nach Erteilung des Fertigteilauftrages und erfolgt aufgrund der uns vom Auftraggeber überlassenen Planunterlagen. Sie geht dem Besteller in dreifacher Fertigung zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu. Prüfgebühren gehen zu seinen Lasten.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fertigteile der Hofmann Betonteile GmbH 63820 Elsenfeld/Main**

- 3.2. Werden uns vereinbarungsgemäß die ausführungsbereiten Fertigungszeichnungen zur Verfügung gestellt, so müssen diese unseren Konstruktionsprinzipien entsprechen, die in einem besonderen Merkblatt zusammengefasst sind.
- 3.3. Die statische Berechnung sowie die Schal- und Bewehrungspläne für die Stützenfundamente werden von uns erstellt und dem Auftraggeber in dreifacher Fertigung zur Weitergabe an den örtlichen Unternehmer zugeschickt. Die zulässige Bodenpressung ist uns vor Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- 3.4. Zusätzliche Ausfertigungen der Statik und Fundamentpläne sowie evtl. verlangte Lichtpausen der Fertigungszeichnungen werden gegen Erstattung der Pauskosten geliefert.
- 3.5. Ingenieurarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Fertigteilkonstruktion zusammenhängen, können von uns nach Vereinbarung gegen Vergütung ausgeführt werden.
- 3.6. Sollte der Auftrag nicht realisiert werden, so werden die angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt.
- 3.7. Bauseitige Änderungen nach Auftragserteilung in den Lastangaben, an den Abmessungen und Stückzahlen (z. B. Stützenverlängerungen), sowie an der angebotenen Konstruktion müssen entsprechend den angefallenen Büro- und Fertigungskosten verrechnet werden. Bei mitgeschuldeter Montage bzw. Einbau gelten die Regeln der VOB/B.

## **4. Ausführung – auch bei Einbau bzw. Montage -**

- 4.1. Die Produktion beginnt erst nach Eingang der vom Bauherrn genehmigten Ausführungspläne und der geprüften Statik. Vorzeitiger Produktionsbeginn erfolgt auf Risiko des Bauherrn.
- 4.2. Vom Bauherrn gewünschte Aussparungen und Einbauteile (Ankerschienen, Stahlplatten, Dübelleisten usw.) werden von uns, soweit statisch und konstruktiv vertretbar, eingebaut. Ihre Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit sie nicht schon im Angebot ausgewiesen sind.
- 4.3. Das Anbringen von Lasten mittels Setz- und Spreizdübeln ist in Untergurten von Spannbetonbindern nicht möglich. In anderen Bauteilen empfehlen wir vorherige Rücksprache mit uns.
- 4.4. Ankerschienen werden verzinkt oder kunststoffbeschichtet und ausgeschäumt eingebaut. Das Entfernen der Ausschäumung ist in unseren Preisen nicht enthalten.
- 4.5. Notwendige Montageeinbauten (Rohre, Ankerhülsen oder Kugelkopfanke) bleiben sichtbar.
- 4.6. In der Regel werden alle Fertigteile dreiseitig in glattem Sichtbeton hergestellt. Hierunter wird eine fluchtrechte, glatt, porenarme Oberfläche verstanden, bei der Kanten gebrochen sind, wo es konstruktiv erforderlich ist.
- 4.7. In den Angebotspreisen für Fertigteile ist das elastische Verfugen von Stößen grundsätzlich nicht enthalten. Der Preis hierfür wird – wenn auch der Einbau bzw. die Montage mitgeschuldet wird - gesondert ausgeworfen.

## **5. Fristen –auch bei Einbau bzw. Montage -**

- 5.1. Die Auftragsbearbeitung beginnt nach schriftlicher Auftragsbestätigung. Mündliche Absprachen müssen schriftlich festgehalten werden.
- 5.2. Liefer- und Montagetermine werden bei der Auftragserteilung festgelegt.
- 5.3. Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Termine ist:
- a) der rechtzeitige Eingang der bauseitigen Planunterlagen nach 2.1 und 2.2
  - b) die rechtzeitige Genehmigung unserer Pläne durch den Bauherrn
  - c) die rechtzeitige, plangemäße Erstellung der Fundamente
  - d) die Zufahrts- und Montagemöglichkeit auf der Baustelle
  - e) das Ausbleiben von höherer Gewalt oder ähnlicher schwerwiegender von uns nicht zu vertretender Umstände, die den Fertigungs- und Montagetermin verzögern

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fertigteile der Hofmann Betonteile GmbH 63820 Elsenfeld/Main

- f) das Ausbleiben von "Schlechtwettertagen" im Sinne der für die Bauindustrie gültigen gesetzlichen Regelungen
  - g) die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 5.4. Sollten sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, der Montagetermin verschieben, so muss ein neuer Termin vereinbart werden. Wir behalten uns das Recht vor, die uns hierdurch evtl. entstehenden Kosten zu verrechnen.
- 5.5. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Auftragserfüllung durch uns sind ausgeschlossen.
- 5.6. Wir setzen das Vorhandensein der ordnungsgemäßen Baugenehmigung spätestens bei Montagebeginn voraus.

## 6. Einbau bzw. Montage durch unser Unternehmen

- 6.1. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß die Baustelle durch einen Kran geeigneter Größe (mindestens 35 to) sowie durch Schwerlastzüge erreichbar und an allen erforderlichen Stellen befahrbar ist.
- 6.2. Kann der Betonfußboden vor der Montage nicht eingebracht werden oder lässt der vorhandene Boden eine Montage nicht zu, so ist er bauseits durch Verdichten oder Beschottern für jede Witterung befahrbar zu machen.
- 6.3. Müssen für die Montage Gruben und Decken befahren werden, so sind sie bauseits fachgerecht abzudecken bzw. abzusprießen. Der Nachweis obliegt dem zuständigen Statiker.
- 6.4. Die Fundamente sind bauseits plangemäß genau nach Höhe, Richtung und Abstand auszuführen. Die Kontrolle und volle Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Fundamente obliegt dem Bauherrn bzw. seinem Architekten. Sollten trotzdem während der Montage noch Unstimmigkeiten festgestellt werden, so sind diese sofort für uns kostenlos zu beseitigen.
- 6.5. Die Montage erfolgt nach den in DIN 18202 Genauigkeitsgruppe A festgelegten Toleranzen.
- 6.6. Sollten von der örtlichen Baubehörde Schutzgerüste oder andere Auflagen vorgeschrieben werden, sind diese durch den Auftraggeber herzurichten.
- 6.7. Der Aufenthalt oder die Arbeit Dritter im Montagebereich ist nicht gestattet.
- 6.8. Der für die Verbindung der einzelnen Bauteile und für das Vergießen der Stützen in den Fundamenten erforderliche Vergussbeton muss uns in der erforderlichen Güte in der Nähe der Einbaustelle kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ebenfalls evtl. benötigter Strom.
- 6.9. Sollte ein Teil der Schal- und Absteifhölzer zur Zeit des Abzugs unserer Montagekolonne noch nicht entfernt werden können, so ist er für uns kostenlos zu beseitigen.
- 6.10. Freileitungen, die die Montage beeinträchtigen, sind rechtzeitig zu entfernen bzw. umzuleiten.
- 6.11. Wartezeiten, die aus der Nichtbeachtung obiger Bedingungen für unsere Montagekolonne entstehen, können berechnet werden.
- 6.12. Maße für Einbauarbeiten (z. B. Fenster) müssen nach beendeter Montage am Bau genommen werden. Wird hiervon ausnahmsweise abgewichen, so sind ausreichende Toleranzmaße im Einvernehmen mit uns festzulegen.

## 7. Lieferung und Abholung von Betonfertigteilen

- 7.1. Zum Abladen und Montieren sind unsere Fertigteile mit Ankerhülsen der Firma Pfeifer oder Ringtransportankern der Firma Frimeda versehen. Das Vorhandensein entsprechender Anschlagmittel auf der Baustelle setzen wir voraus. Diese Anschlagmittel können bei rechtzeitiger Bestellung gegen Bezahlung auch von uns geliefert werden.
- 7.2. Gewünschte Liefertermine sind mindestens 48 Stunden vor dem Verladen anzugeben.
- 7.3. Bei Lieferung frei Baustelle gelten die Angebotspreise unter folgenden Voraussetzungen:

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fertigteile der Hofmann Betonteile GmbH 63820 Elsenfeld/Main

- a) Auch bei Teillieferungen muss die Kapazität des Fahrzeuges ausgelastet sein.
- b) Die Zufahrt bis zur Abladestelle muss bei jedem Wetter für Schwerlastfahrzeuge befahrbar sein.
- c) Mit Ankunft des Fahrzeuges auf der Abladestelle geht die Gefahr auf den Besteller über.
- d) Das Fahrzeug muss unmittelbar nach der Ankunft entladen werden.

Wartezeiten können verrechnet werden.

7.4. Jede Lieferung ist auf dem Lieferschein zu quittieren. Mit der Unterschrift des Bestellers oder seines Beauftragten gelten die Fertigteile als abgenommen. Mängel sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen.

7.5. Bei Lieferung ab Werk beginnt die Gefahr für den Besteller bei Abfahrt des Fahrzeuges von unserem Lagerplatz.

7.6. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß die Baustelle durch Schwerlastzüge erreichbar und an allen erforderlichen Stellen befahrbar ist.

## **8. Zahlungsbedingungen – bei mitgeschuldetem Einbau bzw. Montage gelten nur die unterstrichenen Textteile dieser Ziff. 8**

8.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden fällig:

- ein Drittel der Auftragssumme bei Beginn der Produktion innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung

- ein Drittel der Auftragssumme bei Lieferungsbeginn bzw.

Versandbereitstellung innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung

- Rest der Abrechnungssumme innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum

8.2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Montage bzw. Auslieferung der Beton-Fertigteile. Elastisches Verfugen, das im Allgemeinen von Spezialkolonnen nach Montageende, in Abhängigkeit von der Witterung, ausgeführt werden muss, wird nach Abschluss dieser Arbeiten verrechnet.

8.3. Alle Zahlungen sind ohne Skontoabzug in bar fällig. Bei anderen Zahlungsformen gilt als Zahlungseingang die Gutschrift auf einem unserer Konten.

8.4. Die Nichteinhaltung dieser Zahlungsbedingungen berechtigt uns, Verzugszinsen zu berechnen.

8.5. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.

8.6. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge und berechtigen uns zum Einstellen von weiteren Lieferungen. Regressforderungen wegen Lieferverzug können daraus nicht abgeleitet werden.

8.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

8.8. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.9. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechsel werden unter Belastung des uns bei der Weitergabe berechneten Diskonts und Bankgebühren, ggf. Einzugsspesen angerechnet.

8.10. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fertigteile der Hofmann Betonteile GmbH 63820 Elsenfeld/Main

## 9. Mängelrügen

9.1. Unsere Arbeiten gelten als ordnungsgemäß abgenommen, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen nach Montageende eine förmliche Abnahme beantragt wurde.

9.2. Mängelrügen sind im gleichen Zeitraum, spätestens bei einer vereinbarten Abnahme, schriftlich anzuzeigen.

9.3. Nachweislich berechnete Mängel werden von uns umgehend behoben. Eine Beseitigung von Mängeln durch Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich.

## 10. Eigentumsvorbehalt – gilt auch bei Einbau bzw. Montage -

10.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.

10.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu.

In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers.

Wir sind ferner im Falle des vertragswidrigen Verhalten des Bestellers berechtigt, ihm jede Verarbeitung oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu untersagen und die Einzugsermächtigung (§ 7 V) zu widerrufen.

Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

10.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln (im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes).

10.4. Der Besteller darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.

Uns trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Besteller zu tragen.

10.5. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, weiterzuverkaufen oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Verarbeitung, Weiterveräußerung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubter Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) ab („verlängerter Eigentumsvorbehalt“).

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Besteller uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Die Einzugsermächtigung kann von uns im Falle von Vertragsverletzungen (insb. Zahlungsverzug durch den Besteller) widerrufen werden.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fertigteile der Hofmann Betonteile GmbH 63820 Elsenfeld/Main**

10.6. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.7. Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 30 % übersteigt.

10.8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag.

## **11. Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

11.1. Leistungsort ist der Versandort (Werk- oder Lagerort). Haben wir die Montage bzw. den Einbau von Betonfertigteilen vertraglich mitübernommen, ist Leistungsort die Baustelle.

11.2. Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht, sofern der Besteller auch Kaufmann ist. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

11.3. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

12.1. Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

## **13. Geltung für Nichtkaufleute (Verbrauchsgüterkauf)**

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts betreffen (Verbrauchsgüterkauf) gelten obige Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

13.1. Punkt 1 Abs. 1 S. 3 gilt nicht.

13.2. Beim Versandkauf gilt Punkt 3 Abs. 1 nicht. Weiter gilt Punkt 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den genannten Preisen bereits die Mehrwertsteuer enthalten ist.

13.3. Punkt 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass lediglich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet werden können.

13.4. Punkt 8 Einleitungssatz gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist zwei Wochen beträgt.

13.5. Punkt 8 Abs. 6 gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

13.6. Punkt 11 Abs. 2 gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.